

erteilte. Am gleichen Tag wurde ein schwedischer Arzt ermordet. Am 4. 12. wurden von der Katanga-Gendarmerie Straßensperren zwischen dem Flugplatz und der Stadt Elisabethville errichtet und damit die Verbindungen zwischen den UN-Einheiten behindert, die in große Versorgungsschwierigkeiten gerieten. Am 5. 12. wurden die Straßensperren verstärkt und das UN-Hauptquartier von der Katanga-Gendarmerie umzingelt. Die Forderung der UN, die Straßensperren, die im Widerspruch zum Waffenstillstandsabkommen standen, zu beseitigen, blieb unbeachtet. Zwei schwedische UN-Angehörige wurden schwer verwundet, ein schwedischer Hauptmann getötet und 15 weitere Angehörige der UN vermißt.

Am 5. 12. ordnete der Generalsekretär alle notwendigen Maßnahmen an, um die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der UN-Truppen in Katanga wiederherzustellen. Am 5. 12. gab das US-Stateldepartment bekannt, daß die US-Regierung die Anweisungen des Generalsekretärs voll unterstütze. Außerdem war ein Plan der Katanga-Gendarmerie über einen Großangriff gegen die UN aufgedeckt worden. So waren die UN-Truppen gezwungen, am 5. 12. 1961 die Straßensperren mit Gewalt zu beseitigen, die Schlüsselpositionen in Elisabethville zu besetzen, um den geplanten Großangriff zu vereiteln. *Erst in dieser Situation machten die UN-Truppen von ihren Waffen Gebrauch.*

Am 6. 12. bestätigte das US-Stateldepartment wiederum, daß es diese Aktion der UN voll unterstütze und stellte weitere 21 Transportflugzeuge den UN zur Verfügung. Am gleichen Tag beschuldigte Tschombé in Paris die Union Minière, die im wesentlichen in belgischem, englischem und französischem Besitz befindliche, die Wirtschaft Katangas beherrschende Gesellschaft, ihn im Stich gelassen zu haben und drohte mit der Vernichtung der gesamten Einrichtungen dieser Gesellschaft in Katanga. Am 7. 12. protestierte der englische Außenminister Lord Home scharf gegen die UN-Aktion in Katanga. Am 8. 12. beschuldigte Tschombé die Vereinigten Staaten, die Freiheit Katangas durch die UN zu unterminieren. Die amerikanische Hilfe an die UN verglich er dabei mit dem sowjetischen Angriff auf Ungarn im Jahre 1956. Am gleichen Tag protestierte der belgische Außenminister bei dem Generalsekretär gegen die UN-Aktion in Katanga. In seiner Antwort wies der Generalsekretär den Vorwurf des belgischen Außenministers damit zurück, daß er nicht recht einsehen könne, *wie dieser die Abwehr von of-*

fen geplanten Angriffen und provozierenden Handlungen seitens der katangesischen Regierung als außerhalb des Mandats stehend bezeichnen könne. Er stellte fest, die UN-Truppen hätten alles mögliche getan, um Leben und Eigentum der Zivilbevölkerung zu schützen und zu schonen. Am 27. 12. 1961 bekräftigte der amerikanische Unterstaatssekretär M. Williams in einem öffentlichen Vortrag in Detroit diese Aussage des Generalsekretärs. Er beschuldigte die katangesische Propaganda-Maschine, unvorstellbare Lügen (horrendous lies of indiscriminate mayhem) über die Aktion der Vereinten Nationen verbreitet zu haben.

X

Untersucht man heute die Ereignisse im Kongo, so kommt man zu der Feststellung, daß die wirtschaftlichen Interessen Belgiens, Frankreichs und Großbritanniens sowie die Interessen Nordrhodesiens in Katanga unmittelbar mit dem Abspaltungsversuch Tschombés zusammenhängen. Bei der Durchführung der in den Resolutionen des Sicherheitsrates und der Generalversammlung geforderten Maßnahmen stieß der Generalsekretär auf Schwierigkeiten, weil sie in Widerspruch zu den Interessen einiger Mitgliedstaaten standen, deren eigenmächtiges Handeln nicht mit den den UN gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zu vereinbaren ist. Die restlichen fünf Provinzen der Kongo-Republik können ohne das Wirtschaftspotential Katangas nicht nur nicht existieren, sondern auch die Ruhe und Ordnung kann nicht ohne den Wiederanschluß Katangas wiederhergestellt werden, was ja das erklärte Ziel der UN-Aktion ist. Sicherlich sind die machtpolitischen und wirtschaftspolitischen Interessen einiger Staaten nicht *allein* für die heutige Situation im Kongo verantwortlich. Auf keinen Fall ist es aber gerechtfertigt, die UN-Aktion für die Verschlechterung der Situation im Kongo verantwortlich zu machen. Wie würde es heute ohne das Eingreifen der Vereinten Nationen im Kongo aussehen?

Anmerkungen:

- 1) Die Wortlaute dieser Resolutionen in deutscher Übersetzung folgen nachstehend.
- 2) Vgl. hierzu: Prößdorf, Vom Sicherheitsrat zur Generalversammlung, Vereinte Nationen, SS. 14—17.

(Wir kommen auf die Kongogeschehnisse und ihre publizistische Behandlung, darunter auch auf Äußerungen des Obersten Mitra, gegebenenfalls in einem oder weiteren Beiträgen zurück.)

Die Kongo-Entschlüsse des Sicherheitsrats und der Generalversammlung 1960 und 1961

(Deutsche Übersetzung)

Sicherheitsrat — Entschlußung S/4387 vom 14. Juli 1960

Der Sicherheitsrat,

- im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs über ein Ersuchen um Maßnahmen der Vereinten Nationen bezüglich der Republik Kongo,
 - im Hinblick auf das Gesuch des Präsidenten und des Premierministers der Republik Kongo an den Generalsekretär um militärischen Beistand (S/4382),
1. fordert die belgische Regierung auf, ihre Truppen aus dem Gebiet der Republik Kongo zurückzuziehen;
 2. beschließt, den Generalsekretär zu ermächtigen, in Konsultation mit der Regierung der Republik Kongo, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um der Regierung den erforderlichen militärischen Beistand zu leisten, bis die nationalen Sicherheitstruppen durch das Bemühen der kongolesischen Regierung mit

technischer Unterstützung der Vereinten Nationen nach Auffassung der Regierung in der Lage sind, ihre Aufgaben voll zu erfüllen;

3. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat zu gegebener Zeit zu berichten. (Abstimmungsergebnis: + 8: Argentinien, Ceylon, Ecuador, Italien, Polen, Sowjetunion, Tunesien, Vereinigte Staaten; — 0; = 3: China, Frankreich, Großbritannien).

Sicherheitsrat — Entschlußung S/4405 vom 22. Juli 1960

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des ersten Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Entschlußung S/4387 des Sicherheitsrats vom 14. Juli 1960,
- in Anerkennung der Tätigkeit des Generalsekretärs und der ihm von allen von ihm um Beistand angesprochenen Mit-

gliedstaaten so bereitwillig und schnell gewährten Unterstützung,

- in Anbetracht der Erklärung des Generalsekretärs, nach der das Eintreffen von Streitkräften der Vereinten Nationen in Léopoldville bereits eine heilsame Wirkung gehabt hat,
- in der Erkenntnis, daß eine dringende Notwendigkeit weiterhin besteht, diese Bemühungen fortzusetzen und zu verstärken,
- in der Erwägung, daß die völlige Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung in der Republik Kongo wirkungsvoll zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit beiträgt,
- in der Erkenntnis, daß der Sicherheitsrat die Aufnahme der Republik Kongo als eine Einheit in die Vereinten Nationen empfohlen hat,

1. fordert die belgische Regierung auf, die Entschlußung des Sicherheitsrats vom 14. Juli 1960 über den Rückzug ihrer Trup-

pen schnell zu erfüllen, und ermächtigt den Generalsekretär, für dieses Ziel alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen;

2. ersucht alle Staaten, jede Handlung zu unterlassen, welche die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und die Ausübung der Hoheitsbefugnisse durch die kongolesische Regierung verhindern sowie die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit der Republik Kongo untergraben könnte;
3. beglückwünscht den Generalsekretär zu den sofortigen Maßnahmen, die er in Durchführung der Entschließung S/4387 des Sicherheitsrats ergriffen hat, sowie zu seinem ersten Bericht;
4. lädt die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen ein, dem Generalsekretär die Unterstützung zu geben, um die er nachsucht;
5. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat weiterhin zu gegebener Zeit zu berichten.

(Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme durch Argentinien, Ceylon, China, Ecuador, Frankreich, Großbritannien, Italien, Polen, Sowjetunion, Tunesien, Vereinigte Staaten).

Sicherheitsrat — Entschließung S/4426 vom 9. August 1960

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Juli 1960 (S/4405), mit der er unter anderem die belgische Regierung auffordert, die Entschließung des Sicherheitsrats vom 14. Juli 1960 (S/4387) über die Zurückziehung ihrer Truppen schnell zu erfüllen, und durch die er den Generalsekretär ermächtigt, für dieses Ziel alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen,
 - nach Kenntnisnahme des zweiten Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der vorerwähnten zwei Entschließungen und seiner Erklärung vor dem Rat,
 - in Kenntnis der Erklärungen der Vertreter Belgiens und der Republik Kongo in dieser Sitzung des Rats,
 - in zufriedenstellender Kenntnis über den Fortschritt, der von den Vereinten Nationen in Ausführung der Entschließungen des Sicherheitsrats hinsichtlich des Gebietes der Republik Kongo außerhalb der Provinz Katanga erzielt wurde,
 - in Anbetracht jedoch, daß die Vereinten Nationen an der Durchführung der vorerwähnten Entschließungen in der Provinz Katanga verhindert worden sind, obgleich sie hierzu bereit waren und entsprechende Versuche tatsächlich unternommen haben,
 - in der Erkenntnis, daß die Zurückziehung der belgischen Truppen aus der Provinz Katanga ein wirklicher Beitrag und unentbehrlich für die genaue Erfüllung der Entschließungen des Sicherheitsrats sein wird,
1. bestätigt die Vollmacht, die dem Generalsekretär durch die Entschließungen des Sicherheitsrats vom 14. Juli und 22. Juli 1960 gegeben wurde, und ersucht ihn, die ihm hierin übertragene Verantwortlichkeit weiterhin zu erfüllen;
 2. fordert die belgische Regierung auf, ihre Truppen aus der Provinz Katanga sofort nach dem vom Generalsekretär ausgearbeiteten Schnellverfahren zurückzuziehen und die Durchführung der Entschließungen des Rats auf jede mögliche Weise zu unterstützen;
 3. erklärt, daß der Einmarsch von Streitkräften der Vereinten Nationen in die Provinz Katanga zur vollen Durchführung dieser Entschließung notwendig ist;
 4. bekräftigt erneut, daß die Streitkräfte der Vereinten Nationen im Kongo in keiner inneren Streitigkeit, sei sie verfassungsmäßiger oder anderer Art, Partei ergreifen, sich in sie einmischen oder verwenden lassen werden, um das Ergebnis zu beeinflussen;
 5. fordert alle Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit Artikel 25 und 49 der Charta auf, die Beschlüsse des Sicherheitsrats anzunehmen und durchzuführen sowie bei der Durchführung der vom

Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen einander gemeinsam handelnd Beistand zu leisten;

6. ersucht den Generalsekretär, diese Entschließung durchzuführen und dem Sicherheitsrat zu gegebener Zeit erneut zu berichten.

(Abstimmungsergebnis: + 9: Argentinien, Ceylon, China, Ecuador, Großbritannien, Polen, Sowjetunion, Tunesien, Vereinigte Staaten; — 0; = 2: Frankreich, Italien).

Generalversammlung — Entschließung 1474 (ES-IV) vom 20. September 1960

Die Generalversammlung,

- nach Prüfung der Lage in der Republik Kongo,
- in Beachtung der Entschließungen des Sicherheitsrats vom 14. und 22. Juli sowie vom 9. August 1960,
- unter Berücksichtigung der weiterbestehenden ungenügenden wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Republik Kongo,
- in Anbetracht, daß die Unterstützung der Zentralregierung des Kongo durch die Vereinten Nationen für die Erhaltung der Einheit, der territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit des Kongo, für den Schutz und das fortschreitende Wohlergehen seiner Bevölkerung und für die Sicherung des internationalen Friedens weiterhin erforderlich ist,

1. unterstützt voll die Entschließungen des Sicherheitsrats vom 14. und 22. Juli sowie vom 9. August 1960;
2. ersucht den Generalsekretär, weiterhin, gemäß den Zielen vorgenannter Entschließungen, energische Maßnahmen anzuwenden und der Zentralregierung des Kongo bei der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem ganzen kongolesischen Gebiet sowie bei der Sicherung seiner Einheit, seiner territorialen Unversehrtheit und seiner politischen Unabhängigkeit im Interesse des Friedens und der internationalen Sicherheit beizustehen;
3. ruft alle Kongolesen in der Republik Kongo auf, für die Einheit und Unversehrtheit des Kongo mit friedlichen Mitteln eine schnelle Lösung ihrer inneren Streitigkeiten mit, falls erforderlich, der Hilfe der vom Beratungsausschuß für den Kongo ernannten asiatischen und afrikanischen Vertreter, in Konsultation mit dem Generalsekretär, mit dem Ziel der Aussöhnung zu suchen;
4. ruft alle Mitgliedstaaten auf, höchst nötige freiwillige Beiträge zugunsten eines Fonds der Vereinten Nationen für den Kongo zu leisten, der unter der Kontrolle der Vereinten Nationen in Konsultation mit der Zentralregierung für die größtmögliche Unterstützung der Erreichung der in der Präambel genannten Ziele verwendet werden soll;
5. ersucht
 - a) alle Staaten, jede Handlung zu unterlassen, welche die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und die Ausübung der Hoheitsbefugnisse durch die Regierung der Republik Kongo verhindern sowie die Einheit, die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit der Republik Kongo untergraben könnte;
 - b) alle Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit Artikel 25 und 49 der Charta, die Beschlüsse des Sicherheitsrats anzunehmen und durchzuführen sowie bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen einander gemeinsam handelnd Beistand zu leisten;
6. fordert, unbeschadet der Hoheitsrechte der Republik Kongo, alle Staaten auf, die unmittelbare oder mittelbare Entsendung von Waffen, anderem Kriegsmaterial und von Militärpersonal sowie jede andersartige Unterstützung zu militärischen Zwecken im Kongo während des zeitweiligen militärischen Bestandes der Vereinten Nationen zu unterlassen, außer, wenn die Vereinten Nationen durch den Generalsekretär zwecks Durchführung dieser Entschließung und der Entschließungen des Sicherheits-

rats vom 14. und 22. Juli sowie vom 9. August 1960 darum ersuchen.

(Abstimmungsergebnis: + 70; — 0; = 11: Albanien, Bulgarien, Frankreich, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Südafrika, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Weißrußland).

Generalversammlung — Entschließung 1592 (XV) vom 20. Dezember 1960

Die Generalversammlung,

- nach Prüfung des Gegenstands der Tagesordnung „Die Lage in der Republik Kongo“,
- in dem Bewußtsein, daß die bisherigen Entschließungen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung über diese Fragen in Kraft bleiben,
- beschließt, daß dieser Gegenstand auf der Tagesordnung der wiederaufzunehmenden Tagung bleibt.

Sicherheitsrat — Entschließung S/4741 vom 21. Februar 1961

A.

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung der Lage im Kongo,
 - nach mit tiefem Bedauern erfolgter Kenntnisnahme der Nachricht von der Ermordung der kongolesischen Führer Patrice Lumumba, Maurice Mpolo und Joseph Okito,
 - in tiefer Besorgnis über die ernstesten Rückwirkungen dieser Verbrechen und über die Gefahr eines allgemeinen Bürgerkrieges und Blutvergießens im Kongo sowie über die Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit,
 - in Kenntnis des Berichts des Sondervertreters des Generalsekretärs vom 12. Februar 1961 (S/4691), der das Bestehen einer ernstesten Bürgerkriegssituation und der Vorbereitungen hierzu aufzeigt,
1. fordert die Vereinten Nationen dringend auf, sofort alle geeigneten Maßnahmen, darunter Vorkahrungen für Feuereinstellung, Beendigung aller militärischen Operationen, Verhinderung von Zusammenstößen und, falls nötig, die Anwendung von Gewalt als letztem Mittel zu ergreifen, um das Ausbrechen eines Bürgerkrieges im Kongo zu verhindern;
 2. fordert dringend, daß Maßnahmen für die sofortige Zurückziehung und Entfernungen aller belgischen und anderen ausländischen militärischen, halb-militärischen und beratenden Personals, soweit es nicht unter dem Kommando der Vereinten Nationen steht, sowie der Söldner aus dem Kongo getroffen werden;
 3. fordert alle Staaten auf, sofort und wirksam die Abreise solcher Personen aus ihren Gebieten nach dem Kongo und deren Durchreise sowie die Gewährung anderer Erleichterungen an sie zu verhindern;
 4. beschließt, eine sofortige und unparteiische Untersuchung über die Umstände beim Tode Lumumbas und seiner Gefährten durchzuführen und die Täter dieser Verbrechen zu bestrafen;
 5. bekräftigt die Entschließungen des Sicherheitsrats vom 14. Juli, 22. Juli und 9. August 1960 sowie die Entschließung 1474 (ES-IV) der Generalversammlung vom 20. September 1960 und erinnert alle Staaten an ihre sich aus diesen Entschließungen ergebenden Pflichten.

B.

Der Sicherheitsrat,

- in großer Besorgnis über die fortwährende Verschlechterung der Lage im Kongo und über das Bestehen von Verhältnissen, die Frieden und Ordnung sowie die Einheit und territoriale Unversehrtheit des Kongo ernsthaft gefährden und den Frieden und die internationale Sicherheit bedrohen,
- in tiefer, bedauernder und beunruhigender Kenntnis der planmäßigen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie des allgemeinen Fehlens der Rechtsstaatlichkeit im Kongo,
- in Anerkennung der gebieterischen Notwendigkeit der Wiedereinsetzung der parlamentarischen Einrichtungen im Kongo in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz des Landes, damit sich der Wille der Be-

völkerung durch das freigewählte Parlament offenbaren kann,

- in der Überzeugung, daß die Lösung des Kongoproblems ohne jede äußere Einmischung beim kongolesischen Volk selbst liegt und daß es deshalb ohne Aussöhnung keine Lösung geben kann,
- in der weiteren Überzeugung, daß jede aufgezwungene Lösung, einschließlich jeder Bildung einer Regierung, die sich nicht auf echter Aussöhnung gründet — entfernt davon, irgendwelche Probleme zu regeln —, die Konfliktsgefahren im Kongo sowie die Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit stark erhöhen würde,

1. fordert dringend den Zusammenritt des Parlaments und die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Sicherungen;
2. fordert dringend, daß das kongolesische Militär und sonstige bewaffnete Personal reorganisiert, diszipliniert und unter Kontrolle gebracht wird, sowie daß unparteiische und gerechte Anordnungen zu diesem Zweck und hinsichtlich der Ausschaltung jeder möglichen Einmischung dieses Militärs und Personals in das politische Leben im Kongo getroffen werden;
3. fordert alle Staaten auf, ihre volle Zusammenarbeit und Unterstützung zu erweitern und zur Durchführung dieser Entschlüsse die Vorkehrungen zu treffen, die ihrerseits erforderlich sein können.

(Abstimmungsergebnis: + 9: Chile, China, Ecuador, Großbritannien, Liberia, Polen, Türkei, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigte Staaten; — 0; = Frankreich, Sowjetunion).

Generalversammlung — Entschlüsse 1599 (XV) vom 15. April 1961

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Entschlüsse 1474 (ES-IV) vom 20. September 1960 sowie auf die Entschlüsse des Sicherheitsrats vom 14. Juli, 22. Juli und 9. August 1960 und ganz besonders auf die vom 21. Februar 1961, durch welche der Rat die sofortige Zurückziehung und Entfernung allen belgischen und anderen ausländischen militärischen und halb-militärischen Personals, der nicht unter dem Kommando der Vereinten Nationen stehenden Berater sowie der Söldner dringend gefordert hat,
- im Bedauern darüber, daß die belgische Regierung die Entschlüsse trotz all dieser Aufforderungen noch nicht befolgt und diese Nichtbefolgung vor allem die neuerliche Verschlechterung der Lage im Kongo verursacht hat,
- in der Überzeugung, daß der entscheidende Umstand in der gegenwärtigen ersten Lage im Kongo die in völliger Mißachtung wiederholter Entschlüsse der Vereinten Nationen fortdauernde Anwesenheit belgischen und anderen ausländischen militärischen und halb-militärischen Personals, politischer Berater und Söldner ist,

1. fordert die belgische Regierung auf, ihre Pflichten als Mitglied der Vereinten Nationen zu übernehmen und dem Willen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung voll und sofort zu entsprechen;
2. beschließt, daß alles belgische und sonstige ausländische militärische und halb-militärische Personal sowie nicht unter dem Kommando der Vereinten Nationen stehende Berater und Söldner gleicher Herkunft vollständig zurückgezogen und entfernt werden;
3. fordert alle Staaten auf, ihren Einfluß auszuüben und ihre Mitarbeit zu verstärken, um die Erfüllung der vorliegenden Entschlüsse zu bewirken.

(Abstimmungsergebnis: + 61; — 5: Belgien, Niederlande, Portugal, Südafrika, Uruguay; = 33).

Generalversammlung — Entschlüsse 1600 (XV) vom 15. April 1961

Die Generalversammlung,

- nach Prüfung der Lage im Kongo,
- in ernster Besorgnis über die Gefahr eines

Bürgerkriegs, ausländischer Einmischung sowie der Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit,

- in Kenntnis des Berichts der in Ausführung des § 3 ihrer Entschlüsse 1474 (ES-IV) vom 20. September 1960 gebildeten Versöhnungskommission,
 - im Bewußtsein des Wunsches der kongolesischen Bevölkerung nach unverzüglicher Lösung der Krise im Kongo durch nationale Versöhnung und Rückkehr zur Verfassungsmäßigkeit,
 - in besorgtem Hinblick auf die zahlreichen Schwierigkeiten, die sich im Verlauf der wirksamen Operation der Vereinten Nationen im Kongo ergeben haben,
1. bekräftigt ihre Entschlüsse 1474 (ES-IV) und die Entschlüsse des Sicherheitsrats, ganz besonders die Ratsentschlüsse vom 21. Februar 1961, über die Lage im Kongo;
 2. fordert die beteiligten kongolesischen Behörden auf, die Suche nach einer militärischen Lösung ihrer Probleme aufzugeben und sie durch friedliche Mittel zu lösen;
 3. hält es für unerlässlich, daß vom Generalsekretariat sofort notwendige und wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um die Einfuhr von Waffen, militärischer Ausrüstung und Gütern in den Kongo zu verhindern, ausgenommen in Übereinstimmung mit den Entschlüssen der Vereinten Nationen;
 4. fordert dringend die sofortige Freilassung aller Mitglieder des Parlaments und der Provinzversammlungen sowie aller anderen noch verhafteten politischen Führer;
 5. fordert dringend das unverzügliche Zusammentreten des Parlaments, bei Gewährleistung von freiem Geleit und persönlicher Sicherheit für seine Mitglieder durch die Vereinten Nationen, damit es gemäß den im Grundgesetz festgelegten verfassungsmäßigen Verfahren die erforderlichen Entscheidungen über die Bildung einer nationalen Regierung und über die zukünftige Verfassungsform der Republik Kongo treffen kann;
 6. beschließt, eine Versöhnungskommission mit sieben vom Präsidenten der Generalversammlung zu ernennenden Mitgliedern zu bilden, um den kongolesischen Führern bei der Erreichung einer Versöhnung und der Beendigung der politischen Krise zu helfen;
 7. fordert von den kongolesischen Behörden dringend, voll bei der Durchführung der Entschlüsse des Sicherheitsrats und der Generalversammlung mitzuwirken und alle Erleichterungen zu gewähren, die zur Erfüllung der in diesen Entschlüssen genannten Aufgaben für die Vereinten Nationen wichtig sind.

(Abstimmungsergebnis: + 60; — 16: Albanien, Bulgarien, Dahome, Elfenbeinküste, Gabun, Kongo (Brazzaville), Madagaskar, Niger, Polen, Rumänien, Ukraine, Ungarn, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Weißrussland, Zentralafrikanische Republik; = 23).

Generalversammlung — Entschlüsse 1601 (XV) vom 15. April 1961

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf Teil A § 4 der Entschlüsse des Sicherheitsrats vom 21. Februar 1961,
- in Kenntnis der Dokumente S/4771 und S/4771/Add. 1,

1. beschließt die Bildung einer aus folgenden Mitgliedern bestehenden Untersuchungskommission:
 - a) Richter U Aung Khine aus Birma,
 - b) Georges Creppy aus Togo,
 - c) Teschome Halleariam aus Äthiopien,
 - d) José Ortiz Tirado oder eine andere von der Regierung Mexikos zu benennende Persönlichkeit;

2. ersucht die Untersuchungskommission, den ihr übertragenen Auftrag sobald als möglich durchzuführen.

(Abstimmungsergebnis: + 45; — 3: Kongo (Léopoldville), Portugal, Spanien; = 49).

Sicherheitsrat — Entschlüsse S/5002 vom 24. November 1961

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse S/4387, S/4405, S/4426 und S/4741,
- unter Hinweis ferner auf die Entschlüsse der Generalversammlung 1474 (ES-IV), 1592 (XV), 1599 (XV), 1600 (XV) und 1601 (XV),
- in Bestätigung der Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen bezüglich des Kongo (Léopoldville), wie sie in den vorgenannten Entschlüssen enthalten sind, nämlich:
 - a) die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit der Republik Kongo zu erhalten;
 - b) die kongolesische Zentralregierung in der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu unterstützen;
 - c) das Auftreten eines Bürgerkrieges im Kongo zu verhindern;
 - d) die sofortige Zurückziehung und Entfernung allen ausländischen militärischen, halb-militärischen und beratenden Personals, soweit es nicht unter dem Kommando der Vereinten Nationen steht, sowie der Söldner;
 - e) technische Hilfe zu leisten.

— in zufriedenstellender Kenntnis des Wiederzusammentritts des nationalen kongolesischen Parlaments in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz und der am 2. August 1961 erfolgten Bildung einer Zentralregierung,

— im Bedauern über alle bewaffneten Handlungen gegen die Behörden der Regierung der Republik Kongo, insbesondere über die gegenwärtig von der Provinzregierung Katanga mit auswärtigen Hilfsmitteln und fremden Söldnern betriebenen Abspaltungsmaßnahmen und bewaffneten Aktionen, und in völliger Zurückweisung der Behauptung, daß Katanga eine „soveräne unabhängige Nation“ sei,

— nach mit tiefem Bedauern erfolgter Kenntnisnahme jüngster und vorangegangener Gewalttätigkeiten gegen Personal der Vereinten Nationen,

— in Anerkennung, daß ausschließlich die Regierung der Republik Kongo für die auswärtigen Angelegenheiten des Kongo verantwortlich zeichnet,

— im Bewußtsein der gebieterischen Notwendigkeit sofortiger wirkungsvoller Maßnahmen zur vollen Erfüllung der Grundsätze und Ziele der Organisation der Vereinten Nationen im Kongo, um die unglückliche Lage des kongolesischen Volkes zu beenden, was zugleich für den Weltfrieden und die internationale Zusammenarbeit wie auch für Stabilität und Fortschritt in ganz Afrika notwendig ist,

1. tadelt hart die mit auswärtigen Hilfsmitteln und fremden Söldnern betriebenen ungesetzlichen Abspaltungsmaßnahmen der Provinzregierung von Katanga;
2. tadelt ferner die in Ausführung solcher Maßnahmen gegen Streitkräfte und Personal der Vereinten Nationen unternommenen bewaffneten Aktionen;
3. besteht darauf, daß derartige Handlungen sofort aufhören, und fordert alle Beteiligten auf, von ihnen abzulassen;
4. ermächtigt den Generalsekretär, energisch zu handeln, einschließlich, wenn nötig, durch Anwendung von Gewalt in erforderlichem Ausmaß, um alles ausländische, militärische und halb-militärische sowie politisch beratende Personal, soweit es nicht unter dem Kommando der Vereinten Nationen steht, ferner die Söldner gemäß § A-2 der Entschlüsse des Sicherheitsrats vom 21. Februar 1961 sofort festzunehmen, in Erwartung gesetzlicher Folgen in Haft zu halten oder auszuweisen;
5. ersucht den Generalsekretär ferner, alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um Eindringen oder Rückkehr dieser Elemente, gleich in welcher Tarnung, wie auch von Waffen, Ausrüstung oder anderem Material zur Unterstützung oben genannter Handlungen zu verhindern;

6. ersucht alle Staaten, die Lieferung von Waffen, Ausrüstungen oder anderem zu Kriegszwecken geeignetem Material zu unterlassen, ihre Staatsangehörigen durch entsprechende Maßnahmen am gleichen zu hindern sowie gegebenenfalls Transport und Transit solcher Lieferungen über ihr Gebiet zu verweigern, außer in Übereinstimmung mit den Entschlüssen, Grundsätzen und Zielen der Vereinten Nationen;
 7. fordert alle Mitgliedstaaten auf, Handlungen gegen die Vereinten Nationen, die oft zu bewaffneten Feindseligkeiten gegen Streitkräfte oder Personal der Vereinten Nationen führen, unmittelbar oder mittelbar, durch Unterlassung oder Auftrag, nicht zu dulden oder zu unterstützen;
 8. erklärt, daß alle Abspaltungsmaßnahmen, die sich gegen die Republik Kongo richten, dem Grundgesetz und den Entschlüssen des Sicherheitsrats widersprechen, und fordert, daß solche Handlungen, wie sie gegenwärtig in Katanga erfolgen, sofort aufhören;
 9. erklärt die volle und starke Unterstützung für die kongolesische Zentralregierung sowie die Entschlossenheit, ihr in Übereinstimmung mit den Entschlüssen der Vereinten Nationen zu helfen, die öffentliche Ordnung und nationale Unversehrtheit aufrechtzuerhalten, technische Hilfe zu leisten und die vorerwähnten Beschlüsse durchzuführen;
 10. fordert alle Mitgliedstaaten dringend auf, nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Verfahren der Zentralregierung der Republik Kongo in Übereinstimmung mit der Charta und den Beschlüssen der Vereinten Nationen ihre Unterstützung zu geben;
 11. ersucht alle Mitgliedstaaten, jede Handlung zu unterlassen, die unmittelbar oder mittelbar den Grundsätzen und Zwecken der Vereinten Nationen im Kongo hinderlich ist sowie ihren Beschlüssen und den allgemeinen Zielen der Charta entgegensteht.
- (Abstimmungsergebnis: + 9: Chile, China, Ecuador, Liberia, Polen, Türkei, Sowjetunion, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigte Staaten; — 0; = 2: Frankreich, Großbritannien).

Die Geschäftsordnung der Generalversammlung

Hiermit wird erstmalig die Geschäftsordnung der Generalversammlung der Vereinten Nationen in einer deutschen Übersetzung veröffentlicht; sie ist im Sprachendienst des Auswärtigen Amtes hergestellt. Die Geschäftsordnung hat für das Verständnis der Vorgänge im parlamentarischen Hauptorgan der Vereinten Nationen entscheidende Bedeutung. Die Charta gibt die Ziele der Vereinten Nationen an, wie sie aber im einzelnen in die Praxis umzusetzen sind, sagt sie nicht. Dem Verfahrensrecht der Weltorganisation ist bisher in der Öffentlichkeit viel zu wenig Gewicht beigemessen worden. In der realen Welt und damit auch im Weltforum stoßen entgegenstehende Interessen vielfältigster Art rücksichtslos aufeinander. Was geschieht, was muß geschehen, was kann geschehen und wie kann es geschehen, um wenigstens zu einem Kompromißergebnis zu gelangen? Hierzu öffnet die Geschäftsordnung den Zugang. Schon diese Ausgabe der Zeitschrift enthält Beispiele für die Bedeutung der Geschäftsordnung; weitere Ausgaben werden zunehmend auf sie zurückkommen.

Die vorliegende Übersetzung des Sprachendienstes ist sorgfältig auf seine Übersetzung der Charta abgestimmt; es wird hierzu auf die Ausführungen über die Übersetzung der Charta in den Literaturhinweisen verwiesen. Das dort Gesagte gilt in erhöhtem Maße für die Häufigkeit der Begriffsbestimmungen der Geschäftsordnung. Allein für General Committee sind mehr als ein halbes Dutzend verschiedene Bezeichnungen in Gebrauch. Es ist aber nur Klarheit zu gewinnen, wenn bestimmte Bezeichnungen mit bestimmten Inhalten verbunden werden. Alles das dient dem sachlich so dringend nötigen Verständnis der Vorgänge in den Vereinten Nationen. — Einige Bezeichnungen mögen geschraubt klingen, dann sind sie aus traditionellen Gründen beibehalten worden.

Wenn alljährlich am dritten Dienstag im September die Delegationen aus allen Erdteilen — die Vertreter aller Rassen, Sprachen, Kulturen, Weltanschauungen und politischer Systeme — in der großen Versammlungshalle am East River in New York zusammenkommen, beginnt die mehrere Monate dauernde ordentliche Tagung der Generalversammlung. Es sind Hunderte von Delegierten, die sich in Plenar- und Ausschusssitzungen gegenüber sitzen und bemühen, die umfangreiche Tagesordnung zu bewältigen. Ein faszinierender technischer Apparat, organisatorisches Geschick der Versammlungspräsidenten und souveräne Beherrschung des Verfahrens sind unabdingbare Voraussetzungen, ohne die sich die hier konzentrierende Dynamik der Weltpolitik nicht in ge-

ordnete und möglichst nutzbringende Bahnen lenken ließe. Die Verfahrensregeln nehmen bei der Leitung der Tagung wie auch bei der Lenkung der einzelnen Sitzungen einen hervorragenden Platz ein.

Die 1945 geschaffene Charta, noch immer unverändert in Form und Inhalt, mag neben der Geschäftsordnung manchmal als vergilbtes Dokument erscheinen. In Wahrheit ergänzen sich die materiellen Normen der Charta und die Verfahrensregeln der Geschäftsordnung zu einer in der Praxis brauchbaren und bewährten Einheit. Die Schöpfer der Satzung von 1945 billigen in Artikel 21 der Generalversammlung ausdrücklich das Recht zu, sich selber eine Geschäftsordnung zu geben, wodurch sie den Verfahrensregeln den Weg für eine elastische Anpassung an die jeweiligen Erfordernisse und die Entwicklungen der Zukunft freigaben. Es versteht sich, daß die Generalversammlung in ihre Geschäftsordnung keine Vorschriften aufnehmen darf, die der Charta widersprechen. Andererseits hat sich gezeigt, daß der sich immer weiter ausweitende Aufgabenkreis der Generalversammlung nur mit Hilfe einer immer wieder neu durchdachten Geschäftsordnung zu bewältigen ist. Die Verfahrensregeln sind deshalb der eigentliche Schlüssel zur Praxis; ohne sie wären die Normen der Charta nichts weiter als ein theoretisches Programm. So wird der Praktiker zur Geschäftsordnung greifen, wenn er sich über die Funktionen und das Funktionieren der Generalversammlung orientieren will. Aber auch dem Nichtfachmann gewährt die Geschäftsordnung einen wertvollen Blick hinter die Kulissen, so daß das politische Geschehen in New York lebendige Gestalt und Form annimmt.

Zur Entstehungsgeschichte der Geschäftsordnung: Die 1945 von der San Francisco-Konferenz eingesetzte „Preparatory Commission“ arbeitete für die Generalversammlung eine „provisorische Geschäftsordnung“ aus. Als die Generalversammlung am 10. 1. 1946 in London zu ihrer ersten Tagung zusammentrat, beschlossen die Mitglieder, diese provisorische Geschäftsordnung anzunehmen und sie zur weiteren Beratung und Ausgestaltung an den 6. Ausschuss (Rechtsausschuß) zu überweisen. Auf Grund der am 17. 11. 1947 angenommenen Entschließung 173 (II) trat am 1. 1. 1948 die eigentliche Geschäftsordnung der Generalversammlung in Kraft (Dokument A/520). In den nachfolgenden Jahren wurde die Geschäftsordnung mehrmals geändert.

Die vorliegende Übersetzung enthält alle bis zum 31. 12. 1960 vorgenommenen Änderungen. Sie beruht auf der im Februar 1961 veröffentlichte Fassung.

Dr. P.